



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 · 39135 Magdeburg

Die Staatssekretärin
Integrationsbeauftragte

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Herrn Landesgeschäftsführer
J. Leindecker
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Datum: 19. Dezember 2019

Kostenerstattung nach § 13 Abs. 5 KiFöG, Verordnung und Gelegenheit zur Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 30.07.2019

Sehr geehrter Herr Leindecker,

mit Interesse habe ich Ihr Schreiben vom 30. Juli 2019 gelesen. Auf Grund eines Büroversehens ist die Beantwortung bisher unterblieben, wofür ich um Nachsicht bitte.

Durch die Änderung des § 13 Abs. 4 KiFöG gestaltet sich das Verfahren im Jahr 2019 dergestalt, dass sich die temporäre Vorfinanzierung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erst mit der Erstattungszahlung des Landes im Jahr 2020 ausgleichen lässt.

Für die Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des KiQuTG hat die Landesregierung in deren Haushaltsplanung Abschlagszahlungen in den Jahren 2020 und 2021 vorgesehen, die der Landtag in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 beschlossen hat.

Bezugnehmend auf Ihren Hinweis, das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration habe Monate verstreichen lassen, um das Erstattungsverfahren zu regeln, möchte ich anmerken, dass die Spitzabrechnung nicht zuletzt auf Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände eingeführt

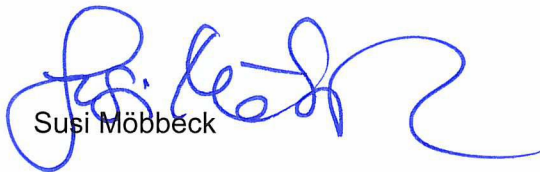
**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

worden war. Das bedingt im Jahr 2020 ein anderes Abrechnungsverfahren für das Jahr 2019.

Ich darf Ihnen versichern, dass die Verordnung rechtzeitig veröffentlicht werden wird, damit die Zahlungen für das Jahr 2019 in 2020 erfolgen können. Vorgesehen ist, dass bei Unstimmigkeiten im Abrechnungsprozess stets ein Abschlag in Höhe des unstreitigen Betrages und der Restbetrag nach Klärung der Unstimmigkeiten unverzüglich gezahlt werden.

Wie von Ihnen gewünscht, darf ich Ihnen anbei den aktuellen Entwurf der Verordnung übermitteln. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, uns Ihre Stellungnahme bis zum 13. Januar 2020 zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für eine besinnliche Weihnachtszeit


Susi Möbbbeck